



Brüssel, den 26. Februar 2025
(OR. en)

6158/25
ADD 1

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0002(NLE)
2024/0001(NLE)

CORDROGUE 20
SAN 47
RELEX 189

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt
– *Annahme*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Delegation der Tschechischen Republik zum Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt, die in das Protokoll der entsprechenden Tagungen des AStV und des Rates (Justiz und Inneres) aufzunehmen ist.

Erklärung der Tschechischen Republik

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge zu vertretenden Standpunkt

Die Tschechische Republik ist davon überzeugt, dass das entschlossene und geeinte Auftreten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem erfolgreichen Kurs und zu den erfolgreichen Ergebnissen der 68. Tagung der Suchtstoffkommission beigetragen hat. Dennoch hat die Tschechische Republik entschieden, sich bei der Abstimmung über den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge zu vertretenden Standpunkt der Stimme zu enthalten. Dieser Standpunkt beruht auf den laufenden Beratungen auf nationaler Ebene und dem neuen Regulierungsansatz für neue psychoaktive Substanzen und trägt den noch offenen Fragen und formalen Unklarheiten bei der Aufnahme in die Anhänge gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, die bei der kritischen Überprüfung von HHC auftreten können (d. h. unvollständige Informationen über das Abhängigkeitsrisiko, das Auftreten gesundheitlicher und sozialer Probleme und das therapeutische Potenzial), Rechnung. Ein Grund für die Enthaltung ist die Notwendigkeit einer weiteren Bewertung von HHC, seiner Wirkung und seiner potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, ehe eine endgültige Entscheidung über seine Aufnahme in die Anhänge getroffen wird.

Angesichts der fundierten, sich mehrenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Tschechische Republik davon überzeugt, dass psychoaktive Substanzen auf der Grundlage ihres Schädlichkeitsgrads reguliert werden sollten. Aus diesem Grund ist die Tschechische Republik bemüht, die Diskrepanz zwischen einem absoluten Verbot und der Kriminalisierung einerseits und dem unregulierten Zugriff in der Grauzone andererseits zu verringern, indem sie einen angemessenen Regulierungsansatz für psychoaktive Substanzen verfolgt.

Die Tschechische Republik ist nach wie vor entschlossen, eine wirksame Politik im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Rahmenbedingungen umzusetzen, um die wirksamste Lösung zur Bewältigung der Problematik der psychoaktiven Substanzen zu finden.